

Richtlinien Sonderschulung

vom 11. November 2019

Gestützt auf die § 7 Abs. 3, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 2 und § 27 Abs. 3 Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulV; RB 411.411) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) folgende Richtlinien:

1. Bewilligungsvoraussetzungen für Sonderschulen (§ 7 SonderschulV)

- 1.1. Sonderschulen, die auf dem Gebiet des Kantons Thurgaus tätig sind, brauchen gemäss § 7 Abs. 1 SonderschulV eine Bewilligung des DEK.
- 1.2. Das Gesuch wird durch die Sonderschulaufsicht des Amts für Volksschule (AV) geprüft. Sie teilt dem DEK das Ergebnis der Prüfung in einer begründeten Stellungnahme mit und stellt Antrag auf Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs.
- 1.3. Die Sonderschulaufsicht prüft laufend die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen durch Standortgespräche und durch periodisch durchgeführte Evaluationen. Die Sonderschulen sind verpflichtet, alle für die Überprüfung notwendigen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen sowie an Erhebungen mitzuwirken.

2. Tagespauschalen für Thurgauer Vertragssonderschulen (§ 18 SonderschulV)

2.1. Ermittlung der Grundlagen für die Tagespauschalen

Die Sonderschulen führen ihren Finanzhaushalt sparsam und wirtschaftlich. Sie streben mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung an (§ 24 Abs. 1 SonderschulV).

Die Tagespauschalen sollen die anerkannten Aufwände gemäss § 18 Abs. 1 SonderschulV decken, die den Sonderschulen im Zusammenhang mit der Betreuung und Schulung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen entstehen. Aufwände und Erträge, die nicht mit dem Auftrag gemäss Leistungsvereinbarung zusammenhängen, sind separat auszuweisen bzw. auszuscheiden und gelten nicht als Bestandteil der Tagespauschalen.

Der Kanton finanziert keine Gewinne. Allfällige Jahresgewinne oder Jahresverluste sind vollumfänglich dem Schwankungsfonds zuzuweisen (§ 24 Abs. 2 SonderschulV). Übersteigt der Schwankungsfonds fünf Prozent der jährlichen Kantonsbeiträge, kann der darüber liegende Betrag für Tarifiereduktionen eingesetzt werden.

Die Tarife werden alle zwei Jahre im Herbst für jede Sonderschule neu festgelegt. Als Basis dienen das Budget der Sonderschule für das erste Jahr, eine Kostenplanung für das zweite Jahr sowie die geplante Belegung. Das Budget wird in den Tarifverhandlungen zwischen dem AV und der Sonderschule eingehend besprochen und der durch das AV anerkannte Aufwand festgelegt. Aktuelle Saldi der Schwankungsfondskonti werden bei der Berechnung der Tarife mitberücksichtigt. Für Thurgauer Kinder und Jugendliche wird ein Einheitstarif vereinbart, ohne Differenzierung zwischen Internats- und Externatsplatzierung.

2.2. Anerkannter Personalaufwand

Die Besoldungseinreihungen und -einstufungen des Personals werden von den Sonderschulen festgelegt. Als Basis für die Festlegung der Besoldung von Lehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) dienen die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrpersonen (LBV; RB 177.250), die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114) und die Besoldungstabellen des AV mit den Lohnbändern 2 bis 6. Die Besoldung der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lehnt sich an die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung, BesVO; RB 177.22) und die Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RRV BesVO; RB 177.223) an.

Die Pensen aller Beschäftigten und die geplante Anstellung von zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind von der Sonderschulaufsicht im Rahmen der Tarifverhandlungen genehmigen zu lassen. Neuanstellungen oder Pensenerhöhungen zwischen den alle zwei Jahren stattfindenden Tarifverhandlungen sind mit der Sonderschulaufsicht abzusprechen. Pensenanpassungen innerhalb des Gesamtstellenplans aufgrund veränderter Auslastung oder spezieller Umstände liegen in der Verantwortung der Einrichtungen.

Besoldungserhöhungen orientieren sich ebenfalls an den Vorgaben des Kantons (Lehrpersonen gemäss Lohntabellen mit Stufenanstieg, übrige Angestellte gemäss Vorgaben des Regierungsrates). Die Bildungssemester für Lehrpersonen sind innerhalb der Personalkosten zu planen und zu verbuchen. Es erfolgt keine separate Ausrichtung in Form einer Einmalzahlung pro Fall durch den Kanton.

2.3. Anerkannter Verwaltungsaufwand

Die Personalkosten für die Leitung und Verwaltung sind Teil des anerkannten Personalaufwands. Anstellungen von Institutionsleitungen basieren auf der BesVO. Sie sind in die Lohnklassen 23 (Schulleitungen) bis 24 (Gesamtleitungen) einzuteilen.

Die Pensen der Verwaltungsangestellten sowie Pensenerhöhungen sind durch die Sonderschulaufsicht zu genehmigen.

Die Sonderschulen verfassen Reglemente für die Entschädigung und Spesen der Stiftungsräte oder Vorstandsmitglieder, sofern diese nicht ehrenamtlich tätig sind. Diese Reglemente sind durch die Steuerverwaltung des Kantons Thurgau genehmigen zu lassen (Steuerbefreiung).

Eine Verzinsung von Eigenkapital fällt nicht unter den anerkannten Verwaltungsaufwand. Falls in Spendenfondsreglementen Verzinsungen vorgesehen sind, kann eine Verzinsung in Anlehnung an § 9 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611) anerkannt werden. Die Trägerschaft der Sonderschule kann für die Verzinsung eigener Mittel in Form von Darlehen an ihre Schule ein Gesuch an das AV stellen.

2.4. Anerkannter Transportaufwand

Die für Thurgauer Kinder und Jugendliche aufgewendeten Transportkosten gelten als anerkannter Transportaufwand. Die Routen von Sammeltransporten sind so zu planen, dass diese möglichst kostengünstig durchgeführt werden können. Transporte durch Erziehungsberechtigte können auf deren Antrag entschädigt werden. Die gefahrenen Kilometer werden dabei in der Regel analog der IV-Regelung vergütet, aktuell Fr. 0.45/km.

Sind die Jugendlichen in der Lage, mit dem öffentlichen Verkehr zu reisen, übernehmen die Sonderschulen diese Kosten. Sie gelten als anerkannter Transportaufwand.

Die Transportkosten für ausserkantonale wohnhafte Kinder und Jugendliche sind separat zu erfassen und den Erziehungsberechtigten oder einweisenden Stellen in Rechnung zu stellen.

2.5. Anerkannter Sachaufwand

Als Sachaufwand für den Betrieb einer Sonderschule werden anerkannt:

- Medizinischer Bedarf
- Lebensmittel und Getränke
- Haushalt
- Unterhalt und Reparaturen der Immobilien und mobilen Sachanlagen
- Aufwand für Anlagennutzung, inkl. Abschreibungen
- Energie und Wasser
- Schulung, Ausbildung und Freizeit
- Büro und Verwaltung
- Übriger Sachaufwand

Bei der Ernährung ist auf eine gesunde und abwechslungsreiche Kost zu achten.

Aktivierungen und Abschreibungen von Anlagegütern sind gemäss den Richtlinien zur Rechnungslegung von Sonderschulen im Kanton Thurgau des Departements für Erziehung und Kultur vorzunehmen.

Die Verzinsung von Fremdkapital (Hypotheken oder Darlehen) für die Finanzierung von Anlagegütern gilt als anerkannter Aufwand für Anlagennutzung.

Kosten für Infrastruktur, die nicht für den Betrieb der Sonderschule notwendig sind, werden nicht anerkannt und sind auszuscheiden.

Kosten für Lager, Schulreisen und Exkursionen oder für Freizeitbeschäftigungen (z.B. Eintritte) werden nach Absprache mit der Sonderschulaufsicht im Rahmen der Tarifverhandlungen anerkannt.

Jubiläen der Institutionen oder Einweihungsfeiern sind, wenn möglich, durch Sponsoren oder mit Spendengeldern zu finanzieren. Darüber hinaus gehende Kosten gelten als anerkannte Kosten. Sie sind im Vorfeld bei der Sonderschulaufsicht zu beantragen.

Vorgaben des Kantons (z.B. Spesenentschädigungen) sind anzuwenden.

3. Definition der Abrechnungstage für Thurgauer Vertragssonderschulen (§ 20 SonderschulV)

- 3.1. Die Tagespauschalen gemäss § 17 Abs. 2 Ziff. 4 SonderschulV werden auf der Basis von 360 Kalendertagen ermittelt.
- 3.2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler mehr als 30 Kalendertage abwesend, liegt ein Unterbruch vor und die Leistungspflicht des AV gemäss § 22 Abs. 2 SonderschulV wird ab dem 31. Abwesenheitstag bis zum Wiedereintritt sistiert. Führt ein Unterbruch zu einem offiziellen Austritt, vergütet das AV die Tagespauschale (ohne Sockelbeitrag) bis und mit Austrittstag, sofern der Austrittstag innerhalb der ersten 30 Abwesenheitstage liegt.
- 3.3. Bei den übrigen Austritten (Umzug, Umplatzierung in eine andere Institution usw.) wird die Tagespauschale bis und mit Austrittstag vergütet.
- 3.4. Abwesenheiten durch Schulferien, Spitalaufenthalte oder mit dem AV vereinbarte Spezialfälle sind von der Sistierung nicht betroffen.

5/5

3.5. Abwesenheiten von mehr als 30 Kalendertagen sind dem AV zu melden.

4. Spitalschulung zuhause (§ 27 SonderschulV)

- 4.1. Ist eine Schülerin oder ein Schüler infolge eines Unfalls, einer schweren Krankheit oder infolge von psychisch bedingten Beeinträchtigungen (nach einem Spitalaufenthalt) nicht in der Lage, den regulären Schulunterricht zu besuchen, kann gestützt auf § 27 Abs. 3 SonderschulV beim zuständigen Schulinspektor oder bei der zuständigen Schulinspektorin des AV ein Antrag für eine Einzelbeschulung zuhause eingereicht werden.
- 4.2. Das AV entscheidet über die Durchführung einer Einzelbeschulung. Wird dieser zugestimmt, sind im Entscheid die Anzahl Lektionen oder eine Bandbreite von Lektionen pro Unterrichtswoche und die Dauer der Massnahme aufzuführen.
- 4.3. Für die Beschulung ist die Schulgemeinde zuständig. Sie rechnet den Besoldungsaufwand für die effektiv geleisteten Lektionen des Einzelunterrichts mittels Formular „Rückvergütung Besoldung“ unter Nachweis der erteilten Lektionen mit dem AV ab.
- 4.4. Während des Spitalaufenthalts wird die Schülerin oder der Schüler vor Ort im Spital beschult. Diese Kosten werden im Rahmen der regulären Spitalschulung finanziert.

5. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill